Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), sowie § 8 Abs. 4 und § 12 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 10.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar am 11.12.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Zweckverbandsversammlung beträgt der Durchschnittssatz pauschal 75,00 € je Sitzung (Sitzungsgeld). Damit sind auch die Zeiten für die Hin- und Rückreise sowie die Sitzungsvorbereitung abgegolten
- (3) Für sonstige Dienstverrichtungen beträgt der Durchschnittssatz berechnet nach dem tatsächlich und notwendigerweise entstandenen Zeitaufwand bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 4 Stunden 55,00 € von bis zu 6 Stunden 75,00 € über 6 Stunden 85,00 €.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Dienstverrichtungen am selben Tag wird nach der Gesamtdauer der Inanspruchnahme berechnet und darf zusammengerechnet nicht den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 übersteigen.
- (5) Die Entschädigung ist in halbjährlicher Abrechnung auszubezahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € monatlich.
- (2) Der stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich.
- (3) Ist der Zweckverbandsvorsitzende länger als zwei Monate in der Ausübung seines Amtes verhindert, steht die höhere Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der erforderlichen Vertretung seinem Stellvertreter zu.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den Zweckverbandsvorsitzenden und für seinen Stellvertreter werden monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens einen Monat weiterzuzahlen.

§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.05.2014 außer Kraft.

Sven Hinterseh Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.